

Bundesanzeiger Nr. 57
vom 22. März 2001
Seite 4.770

**Bekanntmachung
einer Änderung der Richtlinien
über die Gesundheitsuntersuchung
zur Früherkennung von Krankheiten
(Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien)**

Vom 11. Dezember 2000

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2000 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien) in der Fassung vom 24. August 1989 (Bundesarbeitsblatt Nr. 10 vom 29. September 1989), zuletzt geändert am 8. Januar 1999 (BAnz. S. 5243), wie folgt zu ändern:

Abschnitt D. Berechtigungsschein wird wie folgt neu gefasst:

„D.

Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage der Krankenversicherungskarte oder des Behandlungsausweises nachzuweisen.“

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 11. Dezember 2000

Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

J u n g

★